

06.05.2015

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

gestern hat das Bundesverfassungsgericht die lange erwartete Entscheidung zur R-Besoldung getroffen und dabei die landesgesetzlichen Regelungen zur Besoldung von Richtern und Staatsanwälten in Sachsen-Anhalt für verfassungswidrig erklärt. Die Besoldungsklagen aus Nordrhein-Westfalen (betreffend die R 1-Besoldung für das Jahr 2003) und aus Rheinland-Pfalz (betreffend die R 3-Besoldung) blieben hingegen erfolglos.

Auch wenn die Entscheidung damit nicht unmittelbar das Gros der Kolleginnen und Kollegen an den Finanzgerichten betrifft, hat das Bundesverfassungsgericht die verfassungsrechtlichen Untergrenzen für die R-Besoldung aufgezeigt, die im Bund und in allen Ländern gleichermaßen Beachtung finden müssen. Welcher konkrete Änderungsbedarf sich aufgrund dessen im Bund und in den Ländern sowohl für die Eingangsbesoldung nach R1 als auch für das gesamte Besoldungsgefüge ergibt, bedarf dabei noch einer gründlichen Analyse. Das Bundesverfassungsgericht hat ein komplexes, dreistufiges Prüfungskonzept entwickelt. Zu den auf der ersten Stufe zu berücksichtigenden Parametern gehören dabei auch ein systeminterner Besoldungsvergleich (Abstandsgebot) und ein Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und der Bundesländer untereinander (zulässiger Besoldungskorridor). Die Richter haben betont, dass eine Unteralimentation nur im Ausnahmefall verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann.

Über die Diskussion des Urteils vom 05.05.2015 2 BvL 17/09 u.a. und seine Umsetzung werden wir Sie weiter informieren.

Mit herzlichen kollegialen Grüßen

Ingo Lutter